

Allgemeine Geschäftsbedingungen Amapharm GmbH (Stand: Juli 2016)

1. Geltungsbereich, Schriftform

1.1. Die folgenden Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend AGB) gelten für alle Angebote, Annahmeerklärungen sowie Lieferungen und Leistungen des Lieferers. Sie gelten ausschließlich. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nicht, es sei denn, der Lieferer hat diesen im Einzelfall schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten bei laufenden Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Geschäfte.

1.2. Bestellungen, Annahmeerklärungen, Änderungen, Ergänzungen und sonstige Nebenabreden und Vereinbarungen, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen zu ihrer Rechts-wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt für die Einräumung von Beschaffenheitsgarantien entsprechend.

2. Angebot, Vertragsschluss

2.1. Angebote des Lieferers sind freibleibend und unverbindlich, sofern nichts Anderes vereinbart oder angeben ist. Der Auftraggeber ist an sein Angebot (§145 BGB) zwei Wochen gebunden

2.2. Ein wirksamer Vertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung der beim Lieferer eingegangenen Bestellung, spätestens jedoch durch Annahme der Lieferung durch den Auftraggeber zustande. Soweit eine Auftragsbestätigung erteilt wird, ist diese für den Inhalt des Vertrags maßgebend.

3. Überlassene Unterlagen

3.1. Alle in Zusammenhang mit der Auftragserteilung unterlassenen Unterlagen (Kalkulationen, Zeichnungen, etc.) unterliegen Eigentums- und Urheberrechten. Diese dürfen Dritten gegenüber ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Lieferanten nicht zugänglich gemacht werden.

3.2. Soweit das Angebot des Auftraggebers nicht innerhalb der Frist von zwei Wochen angenommen wird, sind diese Unterlagen unverzüglich zurückzusenden.

4. Preise, Preisänderung, Kosten

4.1. Es gelten die Listenpreise in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung der Preislisten des Lieferers. Erfolgt die Lieferung mehr als drei Monate nach Vertragsschluss ohne dass der Lieferer diese Verzögerung zu vertreten hatte, ist der Lieferer bei Fehlen einer Festpreisabrede im Falle von Kostenänderungen berechtigt, die Preise entsprechend den zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen bei Löhnen, Gehältern, Material- und Produktionskosten angemessen anzupassen. Erhöht sich der Preis um mehr als 40 % ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Preise gelten vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung ab Werk des Lieferers in EURO ohne Skonto oder sonstigen Nachlass sowie zusätzlich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden Mehrwertsteuer.

4.2. Kosten für Porto, Verpackung und Transport, ggf. auch Zolkkosten, (Bahn-Poststation bzw. Stückgutbahnhof) innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden gesondert berechnet. Zuschläge für Express, Schnellgut und sonstige Eilsendungen sowie Kosten für Rollgeld und Zustellungen sowie Kosten für eine vom Auftraggeber gewünschte Transportversicherung (vgl. Ziff. 7.2) trägt der Auftraggeber.

5. Zahlung, Verzug, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

5.1. Sämtliche Lieferungen und Leistungen des Lieferers sind innerhalb von 30 Tagen rein netto, gerechnet ab Rechnungsdatum, zu bezahlen. Alternativ kann der Auftraggeber den Lieferer ermächtigen den Rechnungsbetrag per Lastschrift von seinem Konto einzuziehen. Der Einzug der Lastschrift erfolgt 30 Tage nach Rechnungsdatum. Fällt der Tag der Fälligkeit auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag, ist die Leistung am nächsten Werktag fällig. Die Frist für die Vorabankündigung wird auf 1 Tag verkürzt. Skontogewährung setzt eine besondere schriftliche Vereinbarung voraus. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der genannten Frist von 30 Tagen befindet sich der Auftraggeber in Verzug.

5.2. Checks/Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung gegen Berechnung aller Einziehungs- und Diskontospesen und nur erfüllungshalber angenommen.

5.3. Der Verzugszins bei Zahlungsverzug eines Unternehmens beläuft sich auf 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden bleibt dem Lieferer vorbehalten.

5.4. Der Verzugszins bei Zahlungsverzug eines Verbrauchers beläuft sich auf 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden bleibt dem Lieferer vorbehalten.

5.5. Vor restloser Zahlung fälliger Rechnungsbeträge inkl. Zinsen und Kosten ist der Lieferer zu weiteren Lieferungen aus demselben Vertragsverhältnis nicht verpflichtet. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass der Anspruch des Lieferers auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, kann der Lieferer die ihm obliegende Leistung verweigern, bis der Auftraggeber die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Der Auftraggeber ist auf Verlangen verpflichtet, eine Kreditauskunft vorzulegen. Der Lieferer kann eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Auftraggeber Zug-um-Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Der Lieferer ist nach Fristablauf berechtigt, vom dem Vertrag zurückzutreten und/oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadens- oder Aufwendungsersatz zu verlangen.

5.6. Gegenüber Forderungen des Lieferers ist der Auftraggeber nur zur Aufrechnung berechtigt, soweit die Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder vom Lieferer anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6. Lieferung, Lieferfristen, Lieferverzug, Selbstbelieferung, Teillieferungen

6.1. Der Beginn der, vom Lieferer angegebenen, Lieferzeit setzt die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten. Die vom Lieferer angegebenen Liefertermine und -fristen sind, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung, unverbindlich. Werden nachträglich Vertragsänderungen vereinbart, so ist eine angemessene Lieferfrist erneut zu vereinbaren.

6.3. In Fällen höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer Umstände, z.B. Betriebsstörung, rechtmäßige Streiks, die den Lieferer ohne eigenes oder zurechenbares Verschulden vorübergehend daran hindern, die Ware zum vereinbarten Termin/Frist zu liefern, verlängern sich diese Termine/Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führt eine solche Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Wird infolge der genannten Umstände die Lieferung ganz oder teilweise unmöglich oder unzumutbar, ist der Lieferer insoweit von seiner Lieferpflicht befreit bzw. zum Rücktritt berechtigt. Dem Auftraggeber stehen für diesen Fall keine Schadensersatzansprüche zu. Eventuelle gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

6.4. Bei nicht erfolgter oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung gerat der Lieferer gegenüber dem Auftraggeber nicht in Verzug, es sei denn, der Lieferer hat die nicht erfolgte bzw. nicht rechtzeitige Selbstbelieferung zu vertreten. Steht fest, dass eine Selbstbelieferung mit den bestellten Waren aus vom Lieferer nicht zu vertretenden Gründen nicht erfolgt, ist der Lieferer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

6.5. Überschreitet der Lieferer eine verbindliche Lieferfrist, bleibt der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet, bis eine vom Auftraggeber zu setzende Nachfrist von mindestens drei Wochen abgelaufen ist.

6.6. Gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Lieferer berechtigt den entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Sofern diese Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme / Schuldnerverzug geraten ist.

6.7. Der Auftraggeber kann neben der Lieferung Ersatz des Verzugschadens verlangen, wenn dem Lieferer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf vertrags-typische, vorhersehbare Schäden begrenzt, höchstens jedoch auf 5% des vereinbarten Kaufpreises für denjenigen Teil der Ware, mit dessen Lieferung sich der Lieferer in Verzug befindet. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Auftraggebers bleiben vorbehalten.

6.8. Teillieferungen sind in für den Auftraggeber zumutbarem Umfang zulässig.

7. Versand, Gefahriübergang, Transportversicherung

7.1. Wird die Ware an den Auftraggeber versandt, so geht mit der Absendung an den Auftraggeber, spätestens mit Verlassen des Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Auftraggeber über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

7.2. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und nur auf dessen Kosten abgeschlossen.

8. Mängelrügen

8.1. Offensichtliche Mängel sind spätestens zehn Tage nach Ablieferung der Ware beim Auftraggeber unter Angabe der Lieferscheinnummer schriftlich zu rügen. Sonstige Mängel, die trotz ordnungsgemäßer Überprüfung der Ware bei der Anlieferung nicht erkennbar sind, sind spätestens sieben Tage nach Ihrer Entdeckung unter Angabe der Lieferscheinnummer schriftlich zu rügen.

8.2. Die Rüge offensichtlicher Mangel ist nicht mehr zulässig, wenn sich die Ware nicht mehr beim Auftraggeber befindet.

8.3. Die Verpflichtung zur fristgerechten Entrichtung des Kaufpreises durch den Auftraggeber wird durch etwaige von diesem erhobene Mängelrügen nicht berührt.

9. Mängelhaftung

Sofern die Ursache des Mangels bereits bei Gefahriübergang gem. Ziff. 6.1 vorlag, haftet der Lieferer wie folgt:

9.1. Im Falle von nach Ziff. 7.1 fristgerecht gerügten Mängeln hat der Auftraggeber nach Wahl des Lieferers Anspruch auf unentgeltliche Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung). Der Auftraggeber hat dem Lieferer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

9.2. Auf Verlangen des Lieferers hat der Auftraggeber dem Lieferer die Möglichkeit zur Besichtigung der als mangelhaft gerügten Ware zu gewähren oder die gerügte Ware auf Kosten des Lieferers an den Lieferer zurückzusenden.

9.4. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung der Ware. Hat der Lieferer einen Mangel arglistig verschwiegen oder vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Schaden verursacht oder Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verschuldet, gelten für die Schadensersatzansprüche des Auftraggebers die gesetzlichen Verjährungsfristen.

9.5. Schadensersatzansprüche wegen Mängeln stehen dem Auftraggeber nur zu, soweit die Haftung des Lieferers nicht nach Maßgabe von Ziff. 9 dieser AGB ausgeschlossen oder beschränkt ist. Weitergehende oder andere als in dieser Ziff. 8 geregelte Ansprüche wegen eines Sachmangels, insbesondere ggf. anfallende Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen.

10. Haftung, Haftungsbeschränkung

10.1. Schadensersatzansprüche können vom Auftraggeber nur geltend gemacht werden, wenn dem Lieferer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn der Lieferer eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat.

10.2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung des Lieferers auf vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt. Die Haftung bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, sowie die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes oder des Arzneimittelgesetzes, sowie für schuldhaftige Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bleibt hiervon unberührt. Eine Beweislaständerung zum Nachteil des Auftraggebers ist hiermit nicht verbunden.

11. Rücknahme, Umtausch

11.1. Zur Rücknahme oder Umtausch ordnungsgemäß gelieferter Ware sind wir nicht verpflichtet.

12. Schutzrechte, Wiederverkauf

12.1. Der Auftraggeber hat Schutzrechte des Lieferers (Marken, Patente u. ä.) zu beachten und ihn bei Verletzungshandlungen unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

12.2. Unter den Schutzrechten des Lieferers dürfen keine Ersatzwaren angeboten oder geliefert werden. Vom Lieferer gelieferte Waren dürfen nur in den unveränderten Original-Verpackungen, nicht also in Teilmengen, vom Auftraggeber weitergegeben werden. Der Einzelverkauf von Teilen einer Klinikpackung wie auch von Packungen, die als „unverkäufliches Muster“ gekennzeichnet sind, ist nicht zulässig.

12.3. Der unmittelbare oder mittelbare Weiterverkauf der gelieferten Waren in Gebiete außerhalb der EU/EWR bedarf der schriftlichen Zustimmung des Lieferers.

13. Eigentumsvorbehalt

13.1. Sämtliche vom Lieferer gelieferten Waren bleiben bis zum vollständigen Ausgleich aller seiner Forderungen aus dem Vertragsverhältnis und sonstiger Forderungen, welche der Lieferer gegen den Auftraggeber im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ware nachträglich erwirbt, gleich aus welchem Rechtsgrund, als Vorbehaltsware Eigentum des Lieferers. Dies gilt auch dann, wenn die Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet wurden. Verhält sich der Auftraggeber vertragswidrig so ist der Lieferer berechtigt die Sache zurückzunehmen.

13.2. Ferner bleibt die Ware bis zur Erfüllung aller sonstiger Forderungen, welche der Lieferer gegen den Auftraggeber, gleich aus welchem Rechtsgrund, jetzt oder künftig erwirbt (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), als Vorbehaltsware Eigentum des Lieferers. Bei laufender Rechnung dient die Vorbehaltsware der Sicherung der Saldoforderungen des Lieferers.

13.3. Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Für diesen Fall tritt der Auftraggeber bereits jetzt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zur Sicherung der Forderungen des Lieferers aus der Geschäftsverbindung an den Lieferer ab; der Lieferer nimmt diese Vorausabtretung hiermit an. Solange der Lieferer Eigentümer der Vorbehaltsware ist, ist er bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes berechtigt, die Ermächtigung zum Weiterverkauf zu widerrufen.

13.4. Der Auftraggeber ist widerruflich zum Einzug der abgetretenen Forderung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt unberührt, jedoch wird er die Forderungen nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungspflichten ordnungsgemäß nachkommt. Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungspflichten nicht ordnungsgemäß nach und darf der Lieferer daher die Forderungen selbst einziehen, hat der Auftraggeber auf Verlangen des Lieferers die Abtretung seinen Kunden mitzuteilen und dem Lieferer die zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner zu machen und die hierfür notwendigen Unterlagen auszuhändigen.

13.5. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, bedürfen eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder eine anderweitige, die Sicherung des Lieferers beeinträchtigende Überlassung oder Veränderung der Vorbehaltsware der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lieferers. Das Recht des Auftraggebers, die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, bleibt hiervon unberührt. Bei Zugriffen Dritter, z.B. Zwangsvollstreckung in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen, hat der Auftraggeber den Lieferer unverzüglich schriftlich zu unterrichten und den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.

13.6. Die Rücknahme der Vorbehaltsware stellt keinen Rücktritt dar, sofern der Lieferer dies nicht ausdrücklich dem Auftraggeber schriftlich mitteilt.

13.7. Übersteigt der realisierbare Wert der für den Lieferer bestehenden Sicherheiten dessen Forderungen um insgesamt mehr als 10 %, wird der Lieferer die Freigabe von Sicherheiten erklären, wobei dem Lieferer die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt.

14. Lohnfertigung

14.1. Die Angebote des Lieferanten erfolgen vorbehaltlich der pharmazeutischen und physikalischen Machbarkeit. In Fällen der Lohnfertigung entsprechend den Vorgaben des Auftraggebers übernimmt der Lieferant keine Gewährleistung bezüglich der chemischen oder physikalischen Reaktionen des Produktes und der Haltbarkeit des Fertigproduktes. Ebenso schließt der Lieferant – soweit gesetzlich zulässig – sämtliche Schadensersatzansprüche aus. Gewährleistung für chemische Stabilität des zu entwickelnden Produktes wird nur nach Durchführung einer Stabilitätsuntersuchung übernommen, wobei diese nur über Beauftragung durchgeführt wird. Für die Richtigkeit zur Verfügung gestellter Rohstoffe haftet ausschließlich der Auftraggeber.

14.2. Neue Rezepturen werden von Amapharm GmbH entwickelt. Die sich daraus ergebenden Produktentwicklungskosten werden, sofern nicht eine gegenläutende schriftliche Vereinbarung vorliegt, vom Auftraggeber getragen. Ist der Lieferant im Rahmen der Lohnfertigung auch damit beauftragt, die Etiketten des Produktes anzufertigen geschieht dies nach Entnahme einer entsprechenden Probenanzahl um die genaue Zusammensetzung des Produktes festzustellen bzw. abzugleichen. Werden die Etiketten vom Auftraggeber beigegeben, übernimmt der Lieferant keine Haftung für die Übereinstimmung der Angaben auf den Etiketten mit den tatsächlichen Inhalten des Fertigproduktes.

14.3. Die Produktkalkulation basiert auf den vorgeschriebenen Mengenangaben. Abweichungen zum tatsächlichen Füllgewicht sind aufgrund der unterschiedlichen spezifischen Gewichte und Dichten der Inhaltsstoffe möglich, wobei Schwankungen von +/- 10 % bei unserer Preisgestaltung unberücksichtigt bleiben. Höhere Abweichungen werden entsprechend nachkalkuliert. Bei der Bereitstellung von Rohstoffen durch den Auftraggeber ist mit einem Produktionsbedingten Schwund von mindestens 5 % zu rechnen.

14.4. Für die Verkehrsfähigkeit hinsichtlich Zusammensetzung, Dosierung, Etikettentext, etc. übernimmt Amapharm GmbH weder die Haftung noch die Gewährleistung.

14.5. Bei der Anfertigung nach Angaben des Auftraggebers haftet dieser dafür, dass ihm sämtliche Patent-, Gebrauchsmuster-, oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte zustehen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Amapharm GmbH gegenüber allen Anspruchsritter schad- und klaglos zu halten.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

15.1. Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Vertrag ist Am Ochsenwald 3, 66539 Neunkirchen-Wellesweiler.

15.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Saarbrücken. Amapharm GmbH kann den Auftraggeber auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand verklagen.

15.3. Die vertraglichen Beziehungen zwischen Lieferer und Auftraggeber unterstehen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

15.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.

15.5. Amapharm GmbH ist berechtigt, die personenbezogenen Daten des Auftraggebers zu speichern und zu verwerten.